



Tag des Prunks im Land der Nüchternheit: König Willem-Alexander und seine Frau Máxima vor der Throneide

Foto AFP

Die Niederlande versprühen Zuversicht

Vor der Wahl zeigt sich die Regierung optimistisch. Und nach jahrelangem Sparkurs gibt sie hier und da wieder mehr Geld aus.

sno. FRANKFURT, 20. September. Der Stallmeister hatte schon vor Monaten die Pferde ausgesucht: Karl, Kjell, Lieuwe, Nenne, Nolle, Quo Vadis, Siewerd und Tiebe waren auserkoren, die königliche Kutsche durch die Innenstadt Den Haags zu ziehen. Allesamt Friesen, Siewerd und Tiebe waren ausserkoren, die königliche Kutsche durch die Innenstadt Den Haags zu ziehen. Allesamt Friesen, Siewerd und Tiebe waren ausserkoren, die königliche Kutsche durch die Innenstadt Den Haags zu ziehen. Allesamt Friesen, Siewerd und Tiebe waren ausserkoren, die königliche Kutsche durch die Innenstadt Den Haags zu ziehen.

Die Tradition will, dass der König – oder die Königin – jedes Jahr den Haushaltsplan der Regierung öffentlich vorstellt. Erstmals passierte das 1814, als das Vereinigte Königreich sich staatsrechtlich als Monarchie herausbildete. Ursprünglich übrigens an einem Montag (und zunächst im November), aber weil Abgeord-

nete damals schon am Sonntag nach Den Haag reisen mussten, verlegte man die Throneide auf einen Dienstag, das wahre die Sonntagsruhe. Seit 1888 ist das Datum nun der dritte Dienstag im September, festgelegt inzwischen sogar im Grundgesetz.

Ein bisschen Volksfeststimmung ist dabei, wenn das königliche Paar vom Palast Noordeinde zum Ridderzaal im „Binnenhof“ fährt, dem Zentrum des politischen Lebens in den Niederlanden. Rund einen Kilometer zieht sich die Route hin, Bürger stehen am Straßenrand, gerne mit einem orangefarbenen Schal oder Hut. Überhaupt sind kreative, manchmal durchaus schräge Hüte Tradition an diesem Tag, dem „Prinsjesdag“.

Das Staatsoberhaupt blickt in der Throneide auf das vergangene Jahr zurück und in das kommende voraus – geschrieben ist die Ansprache von den Ministern. Und weil im kommenden Frühjahr Wahlen anstehen, sprach aus ihr diesmal Zufriedenheit über das Erreichte; auch steht im Haushaltsplan nicht mehr das Sparen im Mittelpunkt, wie in den vergangenen Jahren. Vielmehr stehen Zusatzausgaben für die Sicherheitskräfte, die Justiz, Bildung und das Gesundheitswesen im Aussicht. Die Wahl 2017 ist bedeutend auch für Deutschland, denn das Nachbarland mit seinen 17 Millionen Einwohnern zählte in den vergangenen Jahren zu den engen Verbündeten, etwa in der Europa-politik.

Ministerpräsident Mark Rutte von der liberalen Partei VVD hatte Ende 2012 seine zweite Amtsperiode begonnen, in Koalition mit der sozialdemokratischen PvdA. In den Umfragen hatte es damals lange so ausgesehen, als würden die Sozialisten sowie die Protestpartei PVV von Geert Wilders gewinnen, gespeist maßgeblich vom Unmut der Bürger über die Europapolitik. An der Urne scheuten die Bürger dann aber die Protestwahl, beide Parteien schnitten schlechter ab als erwartet. Vor allem Wilders aber beherrscht überproportional zu seinem Stimmanteil die Berichterstattung – und bei der Wahl im Frühjahr wird auch das Ausland wieder gebannt darauf schauen, wie viele Bürger für den Islam- und Eurokritiker stimmen, der früher der VVD angehörte. Gerade in einer Zeit, in der etablierte Parteien in ganz Europa Boden an Protestparteien verlieren.

Wilders ist anders als allgemein wahrgenommen nicht einfach als „rechts“ zu kategorisieren. In der Rentenpolitik zum Beispiel hat er eher linke Positionen vertreten. Das zweite Kabinett Rutte kündigte dagegen bald nach seinem Antritt soziale Einschnitte an: Das Rentenalter etwa steigt schneller als zunächst geplant, Studenten verlieren ihre Beihilfe, kranke Bürger müssen eine immer höhere Selbstbeteiligung zahlen und kulturelle Einrichtungen enorme Kürzungen hinnehmen. Viele soziale Aufgaben werden auf die Ge-

meinden abgewälzt, verbunden mit sinkenden Budgets. Die Zeitung „de Volkskrant“ bewertet das rückblickend als zyklisches Vorgehen inmitten der Krise: „Damit ist es ein erhölländisches Kabinett: Niederländische Politiker reparieren das Dach nie, wenn die Sonne scheint.“

So kurz vor der Wahl schlägt die Regierung nun aber andere Töne an. Die vergangenen Jahre resümierend, ist die Hauptbotschaft der Throneide: Das Land steht wieder gut da. „Die Niederlande haben in den vergangenen Jahren wieder festen Boden unter den Füßen bekommen, die Finanz- und Wirtschaftskrise liegt hinter uns.“ Zum Ende der vorhergehenden Kabinettsperiode – der ersten unter Rutte – hatte das Defizit mit rund 4 Prozent über der erlaubten 3-Prozent-Grenze gelegen, die Schuldenlast liegt seit Jahren zwischen 60 und 70 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und reißt damit ebenfalls die Maastricht-Latte – wenn auch weniger stark als in anderen Euroländern einschließlich Deutschland. Im kommenden Jahr sollen nun das Haushaltsdefizit auf 0,5 Prozent und die Staatsschulden „schnell Richtung 60 Prozent“ sinken, das Wachstum 1,7 Prozent erreichen. Die Arbeitslosenquote bewegt sich um die 6 Prozent. Wie es aussieht, wird die Regierung die gesamte Legislaturperiode durchhalten – das hat beinahe eine Generation in den Niederlanden nicht mehr erlebt. Zuletzt hatte das die 1998 gewählte Regierung geschafft.

Zinsvorgabe für Betriebsrenten laut Studie verfassungswidrig

Johanna Hey: Fiskalische Interessen keine Rechtfertigung

mas. BERLIN, 20. September. Die Zinsvorgabe im Steuerrecht für die Pensionsrückstellungen ist in die Verfassungswidrigkeit hineingewachsen. Zu diesem Schluss kommt die Kölner Juristin Johanna Hey. Das Festhalten an dem hohen Abzinsungssatz führe „zu ungesteuerten, erratischen Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der pensionsverpflichteten Unternehmer“, urteilt sie. Zusammen mit Sascha Steffen vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung hat sie sich mit steuergesetzlichen Zinstypisierungen im Niedrigzinsumfeld beschäftigt. Die Untersuchung, die dieser Zeitung vorliegt, will das renommierte Institut Finanzen und Steuern in den nächsten Tagen veröffentlichen.

Die niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt belasten die deutschen Unternehmen erheblich, die ihren Mitarbeitern Zusagen für eine Betriebsrenten gemacht haben. Denn der Rechnungszins, mit dem sie den Rückstellungsbedarf für Betriebsrenten ermitteln müssen, wird aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Marktzinsen in der jüngeren Vergangenheit ermittelt. Je niedriger sie sind, umso mehr muss zurückgestellt werden. Das wäre leichter verkraftbar, wenn diese Kosten auch steuerlich ansetzbar wären. Doch im Steuerrecht wird seit vielen Jahren ein Zins von 6 Prozent vorgegeben, der sich weit von den tatsächlichen Verhältnissen entfernt hat. Diese Kluft treibt die Unternehmen seit längerem um.

Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) zeigt sich in diesem Punkt bisher stur. Zuletzt gab es eine indirekte Entlastung für die mittelständischen Unternehmen, die ihren Mitarbeitern eine Betriebsrente zahlen. Sie dürfen nun bei

der Berechnung der notwendigen Rückstellung für die Bilanz den durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre zugrunde legen. Zuvor rechnete man auf Basis von sieben Jahren. Nichts geändert wurde an der steuerlichen Behandlung der Pensionsrückstellungen. In anderen Fällen hat das Finanzministerium indessen auf die geänderte Lage am Kapitalmarkt reagiert. So hat man zum Beispiel die Vorgaben für den Garantiezins von Lebensversicherungen kontinuierlich nach unten korrigiert.

Hey widmet sich in ihrem Teil der Studie dem Rechnungszinsfuß von 6 Prozent. Das Festhalten an diesem Satz verstoße gegen die für Typisierungen üblichen Grundsätze, wenn sich dafür kein Rechtfertigungsgrund finden lasse oder es zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung einzelner Steuerpflichtiger komme. „Zur Anpassung des Zinssatzes ist der Gesetzgeber verpflichtet, wenn es keine überwiegenden Gründe gibt, die ein Festhalten an einem überhöhten Zinssatz rechtfertigen“, hebt die Steuerrechtlerin von der Universität Köln hervor. Wie sie weiter schreibt, sind rein fiskalische Interessen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein tauglicher Rechtfertigungsgrund einer Ungleichbehandlung. Nach ihrer Einschätzung ist der Gesetzgeber verpflichtet, den Referenzzins anzupassen.

Wie es in der Untersuchung heißt, hat sich das Zinsniveau gegenüber der Situation bei Festlegung des Rechnungszinsfußes auf 6 Prozent im Jahr 1981 einschneidend geändert. Fehlendes Wirtschaftswachstum und deflationäre Entwicklungen legten nahe, dass die Zinsen auch in Zukunft nicht in bedeutendem Maße steigen dürften.

Mit Kopftuch keine Stelle

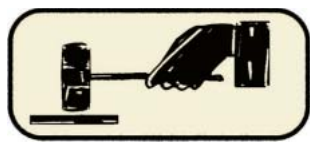
Auch türkischer Name mindert Chancen von Bewerbern

svs. FRANKFURT, 20. September. Wer einen Arbeitsplatz sucht und einen türkischen Namen trägt oder entsprechend aussieht, hat es deutlich schwerer als deutsche Bewerber. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Instituts zur Zukunft der Arbeit. Die Ökonomin Doris Weichselbaumer hat dafür knapp 1500 fiktive Bewerbungen verschickt. Auf jene unter dem Namen Sandra Bauer folgte in 18,8 Prozent der Fälle eine Einladung zum Vorstellungsgespräch. Für die identische Bewerbung von Meryem Öztürk betrug der Anteil nur 13,5 Prozent. Trug Öztürk auf dem Bewerbungsfoto zudem ein Kopftuch, sank die Quote

auf 4,2 Prozent. Die Ergebnisse wiesen eindeutig auf die „bewusste oder unbewusste Diskriminierung von Bewerberinnen mit Kopftuch und Migrationshintergrund hin“, schlussfolgert die Autorin. Bei höherqualifizierten Stellen nehme die Diskriminierung sogar noch zu.

Kritiker fordern deshalb schon seit langem für Deutschland die verpflichtende Einführung anonymen Erstbewerbungen nach amerikanischem Vorbild. Die Erwartung ist, dass im persönlichen Gespräch Vorurteile gegenüber Migranten schneller abgebaut werden können. Viele Personalmanager stehen diesem Vorschlag jedoch ablehnend gegenüber.

RECHT UND STEUERN



Eine KG für Anwälte

Freiberufler einschließlich Anwälten sollen eine Kommanditgesellschaft gründen dürfen, meint der Kölner Hochschullehrer Martin Henssler und fand mit dieser These Gehör auf dem 71. Deutschen Juristentag in Essen. Damit wäre die eigens für freie Berufe geschaffene Partnerschaftsgesellschaft obsolet, wie die Abteilung für Wirtschaftsrecht gleichfalls entschied. An dem Verbot reiner Kapitalbeteiligung sowie an der Pflicht der Gesellschafter zur aktiven Mitarbeit hielt die Abteilung fest. Der Rechtsanwalt und frühere Abteilungsleiter des Thüringer Kultusministeriums Wolfram Eberhard warb eindringlich für eine neue Rechtsform für Wissenschaftskooperationen. Diese seien ein „Milliardenmarkt“, dennoch gebe es keine „maßgeschneiderte“ Rechtsform. Diese müsse aus einem Regelungskern bestehen, in dem das Ziel sowie „ein Minimum an Governance“ enthalten seien, sowie einem „Baukasten“ auf den konkreten Fall passender Regeln. hw.

Anwälte brauchen weiter Fax

Der Streit um das besondere elektronische Anwaltspostfach zieht sich in die Länge. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) verkündete, es liege jedenfalls nicht an der Technik: Das „beA“ sei „technisch fertiggestellt“. Zum angekündigten Termin, dem 29. September, könnte sie 165 000 Anwälte an den elektronischen Rechtsverkehr anschließen – wenn da nicht entgegenstehende Gerichtsentscheidungen wären. „Wir können, aber wir dürfen nicht!“, fasste Präsident Ekkehart Schäfer die Bredouille in Essen kurz zusammen. Zwei Anwälte aus Berlin und Köln hatten einstweilige Anordnungen erwirkt, die es der BRAK verbieten, ohne die ausdrückliche Einwilligung das Postfach zu aktivieren. Da dies nur für alle Anwälte einheitlich geregelt werden kann, bleibt es vorerst bei Fax und Brief. Am Freitag berät der Bundesrat eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, die für Klarheit sorgen soll. Eine Nutzungspflicht greift jedoch erst ab dem Jahr 2018. hw.

Die unbeugsame Störerhaftung

Der EuGH nimmt die Hoffnung auf unkompliziertes W-Lan in Deutschland

HAMBURG, 20. September. Bereits kurz nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine Pressemitteilung zum Urteil in Sachen „McFadden“ veröffentlichte, erklangen die ersten Freudenschreie zum Ende der Störerhaftung für W-Lan-Betreiber. Doch zu übertriebenem Jubel besteht kein Anlass: Grundsätzlich bleibt die Haftung – die Europarichter wiesen den Netzbetreibern aber immerhin konkrete, wenn auch komplizierte Auswege (Az.: C-484/14).

Anlass für das Urteil war der Fall des Tobias McFadden. Er betreibt in München einen Laden für Licht- und Tontechnik und bietet seinen Kunden ein kostenloses, ungesichertes W-Lan-Netz. Weil darüber ein Musiktitel zum Herunterladen angeboten würde, an dem Sony die Rechte hat, mahnte der Konzern den Ladeninhaber ab. Im folgenden Rechtsstreit legte das Landgericht München I dem EuGH einen umfangreichen Fragenkatalog vor, der sich im Grundsatz mit der Vereinbarkeit der deutschen Störerhaftung für W-Lan-Betreiber mit der europäischen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr aus dem Jahr 2000 beschäftigt. Die Störerhaftung für private W-Lan-Betreiber ist außen vor.

Bisher haftet der Inhaber eines Funknetzes, der seinen Zugang nicht hinreichend sichert, als Störer auf Unterlassung, wenn Dritte über diesen Anschluss missbräuchlich urheberrechtlich geschützte Werke in Internetausgabebörsen einstellen oder herunterladen. Daran hat auch die jüngste Reform des Telemediengesetzes (TMG) nichts geändert, da der relevante § 8 TMG inhaltlich unverändert fortbesteht.

Bei der Reform griff der Gesetzgeber aber umfangreich auf die Argumentation des Generalanwalts Maciej Szpunar im jetzt entschiedenen Verfahren zurück, ohne die endgültige Entscheidung des EuGH abzuwarten. Szpunar hatte die Störerhaftung teilweise für EU-rechtswidrig beurteilt; er wollte den Betreibern der Hotspots die Abmahn- und Gerichtskosten sowie umfangreiche Prüf- und Sicherungspflichten ersparen. Der EuGH stellt jetzt fest, dass gegen den Betreiber eines W-Lan-Zugangs für Kunden keine Schadensersatzansprüche bestehen, wenn



Funknetz am Boden: Offenes W-Lan bleibt in Deutschland riskant. Foto AFP/Tobias Schwarz

die Kunden über den Internetzugang Urheberrechte Dritter verletzen. Davon werden auch die Abmahn- und Gerichtskosten für Schadensersatzansprüche erfasst.

Die wesentlich wichtigeren Unterlassungsansprüche werden dagegen vom EuGH nicht beschränkt oder gar abgeschafft: Die Rechteinhaber sollen von den Anbietern der Kommunikationsnetze weiterhin die Abmahn- und Gerichtskosten verlangen können, wenn die jeweiligen Unterlassungsansprüche „darauf abzielen oder daraus folgen, dass eine innerstaatliche Behörde oder ein innerstaatliches Gericht eine Anordnung erlässt, mit der dem Diensteanbieter untersagt wird, die Fortsetzung der Rechtsverletzung zu ermöglichen“. Diese Formulierung muss man so deuten, dass sie die bisher üblichen Fälle der Abmahnung umfasst. Also: Die deutsche Störerhaftung wird nicht abgeschafft.

Der EuGH zeigt jedoch einen Ausweg auf: Der kommerzielle Betreiber schützt sein W-Lan durch Passwörter, die er an die Nutzer verteilt. Der Haken an der Sache: Die Nutzer sollen sich ausweisen, da nur so von Nutzungsrechtsverletzungen

abgeschreckt würde. Erfüllt der Unternehmer diese Sicherungspflicht, dann besteht gegen ihn kein Unterlassungsanspruch.

Die Vorgaben legen nah, dass jeder Nutzer ein individuelles Passwort erhalten soll. Die Betreiber müssten damit aufwendig zu Beweiswecken Listen mit Namen und Passwörtern führen. Genügt dann der bloße Name oder muss der Kunde auch andere Daten, wie Adresse oder Telefonnummer angeben?

Auch wenn man es rechtspolitisch bedauern mag: Die reformierten Regelungen im TMG sind nun anhand des EuGH-Urteils richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass weiterhin Unterlassungsansprüche und damit auch Abmahnungen gegenüber den Anschlussinhabern möglich sind, soweit kein angemessener Passwortschutz vorgesehen ist. Totgesagte leben eben länger – das gilt auch für die Störerhaftung.

MATTHIAS KLOTH/ROBERT BRISKE

Die Autoren sind Anwälte bei Osborne Clarke.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht
Blog: www.faz.net/dasletztewort

Zehn Jahre bis zum Urteil?

Musterverfahren können sich hinziehen

FRANKFURT/KÖLN, 20. September. Über tausend Anleger klagen gegen VW, weitere sind zu erwarten. Im Musterverfahren vor dem Landgericht (LG) Braunschweig geht es nun um die Frage, ob das Unternehmen den Kapitalmarkt über die Abgas-Manipulationen und die amerikanischen Untersuchungen mit der Ad-hoc-Mitteilung vom 22. September 2015 zu spät informiert hat. Damals war der Aktienkurs in der Spitze um mehr als 40 Prozent eingebrochen. Eine Klärung könnte sich jedoch hinziehen – trotz Musterverfahren.

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) soll gerade Kleinanlegern Prozesse erleichtern und beschleunigen. Hierfür werden Tatsachen- oder Rechtsfragen, die viele Kläger betreffen, in einem gemeinsamen Verfahren vom übergeordneten Oberlandesgericht (OLG) geklärt. Lediglich Fragen, die nur den einzelnen Anleger betreffen, werden anschließend durch das LG individuell beurteilt. Teure Sachverständigengutachten können so einheitlich im Musterverfahren eingeholt und die Kosten bei einer Niederlage auf alle Kläger verteilt werden. Das Prozesskostenrisiko des einzelnen Anlegers sinkt so deutlich. Anders als amerikanische Sammelklagen (Class Actions) befreit das KapMuG den einzelnen Anleger aber nicht von der Notwendigkeit, selbst Klage zu erheben.

Das LG Braunschweig hat die in den Anträgen der Kläger und VW aufgeworfenen Tatsachen- oder Rechtsfragen dem OLG Braunschweig zur einheitlichen Beantwortung vorgelegt; die Ausgangsverfahren werden ausgesetzt. Im Wesentlichen geht es um folgende Fragen: Waren die Manipulationen dem VW-Vorstand bereits deutlich vor der Pressemitteilung vom 22. September 2015 bekannt? Handelte es sich bei den Manipulationen und den amerikanischen Untersuchungen um Insiderinformationen? Und wenn ja, gab es Gründe, die VW von der Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung der Insiderinformationen befreite? Das OLG bestimmt nun einen Musterkläger, der das Musterverfahren stellvertretend führt; alle weiteren Kläger dürfen sich als Beigeladene beteiligen.

Das KapMuG soll die Klageverfahren beschleunigen, doch dieses Ziel wird häufig nicht erreicht. Während des Musterverfahrens werden alle betroffenen Einzelverfahren ausgesetzt. Sie gehen erst weiter, nachdem das OLG über die gemeinsamen Fragen entschieden hat, wobei noch eine Beschwerde zum Bundesgerichtshof möglich ist. Erst anschließend werden einzelfallbezogene Anspruchsvoraussetzungen beurteilt, etwa individuelle Schäden des Klägers.

Dass amerikanische Großinvestoren in Deutschland gegen VW klagen, liegt an einer Regelung im deutschen Zivilprozessrecht, wonach in diesem Fall das LG Braunschweig ausschließlich zuständig ist. Da es zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten keine entsprechenden Abkommen gibt, wäre ein amerikanisches Urteil in Deutschland nicht vollstreckbar. Zwar hat VW auch substantielles Vermögen in Amerika. Damit werden sich Investoren aber nicht ohne Not begnügen. Dank einer Regelung im amerikanischen Recht müssen sie auch in den deutschen Verfahren nicht ganz ohne die in amerikanischen Prozessen typische Vorlage von Unternehmensinterne durch VW auskommen (discovery). Denn danach können amerikanische Gerichte auch für im Ausland anhängige Prozesse gewisse Discovery-Maßnahmen anordnen.

Die Verfahren gegen die Telekom und Daimler zeigen, dass eine Verfahrensdauer von zehn Jahren nicht unwahrscheinlich ist. Für Anleger kann das ein Anreiz sein, Wege für ein schnelleres Ergebnis zu suchen, sei es durch etwaige alternative Rechtsschutzmöglichkeiten, sei es durch einen Vergleich. Letzterer ist grundsätzlich auch im KapMuG-Verfahren möglich. Er würde von dem Musterkläger mit VW ausgehandelt und müsste vom Gericht abgesegnet werden. Sofern nicht mindestens 30 Prozent der beigeladenen Kläger dem Vergleich widersprechen, stellt das Gericht diesen fest. Die Einigung wirkt dann für und gegen alle Kläger, die diesem nicht widersprochen haben. Diejenigen der widersprechenden Kläger gehen weiter.

SILVANNE HELLE/GÜNTHER SEULEN
Die Autoren sind Partner bei Oppenhoff & Partner.